

Extra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 4. Mai 1910.

Nr. 322.

Das Impfgeschäft pro 1910 betreffend.

Indem ich nachstehend die diesjährigen Impspläne des Herrn Kreisarztes Medizinalrats Dr. Ploch sowie des Herrn Sanitätsrat Dr. Negge veröffentlichte, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1909 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben;
3. Jeder Böbling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 3 Jahren die natürlichen Blätter überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Böblinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher (in der Stadt die Polizeiverwaltung) haben spätestens 3 Tage vor dem Impstermin den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern die Gestellung der Impflinge unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung aufzugeben.

Auch sind die Vorsteher der Schulanstalten sofort von den einzelnen Impsterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Gestellung der impflichtigen Böblinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impfortes bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokale ein Tisch, Untenfaß und Sandsfaß, sowie Seife Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die Gastlokale und Schulzimmer, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impstermin rechtzeitig zu reinigen, naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflokal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuzeigen. Hierbei mache ich noch darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre Bonasthal als neue Impfstation im Impfbezirk des Kreisarztes Dr. Ploch eingerichtet worden ist.

Die Gemeinde- und insbesondere auch die Gutsvorsteher haben unter allen Umständen sich persönlich — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impstermin einzufinden und solange gegenwärtig zu

sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen desselben, wodurch oft viele Weitläufigkeiten vermieden werden, Auskunft zu geben. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der Impflisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen für die Gestellung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Atteste, sofern jene die Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Duplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Duplikaten der Impfung und der Revision bewohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfliste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impferte wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Ortschaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Kolonnen 6—19 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeinde-, Guts- oder Schulvorsteher bescheinigt.

Das Duplikat der Impfliste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung der Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft.

Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Unhörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckeremplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bzw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher weise ich an, gelegentlich der Vorladung den Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge“ zuzustellen, dagegen die „Verhaltungs-Vorschriften für Wiederimpflinge“ den in ihren Orten wohnenden Lehrern behufs rechtzeitiger Aushändigung an die Wiederimpflinge bzw. ihre Angehörigen zu übergeben.

Die erforderlichen Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen in

genügender Anzahl zu gehen. Ich erwarte bestimmt die genaue Beachtung dieser Anordnung. Säumige Ortsvorsteher werden zur Strafe gezogen werden. Die Herren Amtsvertreter ersuche ich, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Bezirken beizuhören, im Falle ihrer Behinderung aber dafür Sorge zu tragen, daß der stellvertretende Herr Amtsvertreter den Termin wahrnimmt.

Die Gendarmen haben den Impfterminen in ihren Bezirken ebenfalls beizuhören und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schließlich beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher den Inhalt dieser Verfügung ihren Eingesetzten sowie den Herren Schtern schwunghaft bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 30. April 1910.

Der Landrat.

I m p f p l a n
des Kreisarztes Medizinalrats Dr. Ploch für das Jahr 1910

S. Gr.	Impfstation	Impflokal	Ortschaften	Zahl der	Tag und Stunde der		Bemerkungen
					Impfung	Nachschau	
1	Gumbinnen	Volkschule	Die Erstimpflinge von A—F	71	Mittwoch, 18. Mai	Mittwoch, 25. Mai	
		großer Saal	" " " G—K	80	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr	
		kleiner Saal	" " " L—P	72	" 9½ "	" 9 "	
		großer Saal	" " " Q—S	64	" 10 "	" 9½ "	
		kleiner Saal	" " " T—Z	53	" 10½ "	" 10 "	
		großer Saal		340	" 11 "	" 10 "	
2	Rülligehmen	Schule Kl. I	Die Erstimpflinge aus Rülligehmen, Serventen, Kaisen, Szameitschen, Blicken, Haujeningen	46	Mittwoch, 18. Mai	Mittwoch, 25. Mai	
		Klasse II	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Rülligehmen, Szameitschen	32	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr	
				78	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr	
3	Augstupönen	Schule	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Augstupönen	14	Mittwoch, 18. Mai	Mittwoch, 25. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus Schule Augstupönen	11	nachm. 2 Uhr	nachm. 2 Uhr	
4	Nestonkehmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Nestonkehmen, Perkallen, Gertschen, Drutitschen	25	Mittwoch, 18. Mai	Mittwoch, 25. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus Schule Nestonkehmen	7	nachm. 3 Uhr	nachm. 3 Uhr	
				32	nachm. 3 Uhr	nachm. 3 Uhr	
5	Grünweitschen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Grünweitschen, Jobzuhnen, Ribbinen, Schwiegeln, Budcheden, Szurgupchen	30	Mittwoch, 18. Mai	Mittwoch, 25. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Ribbinen, Schwiegeln, Budcheden	26	nachm. 4 Uhr	nachm. 4 Uhr	
6	Warschlegen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Warschlegen, Rudbardzen, Sodehnien, Karhamupchen	18	Mittwoch, 18. Mai	Mittwoch, 25. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Warschlegen, Sodehnien, Karhamupchen	13	nachm. 5 Uhr	nachm. 5 Uhr	
7	Gr. Baitschen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. u. Kl. Baitschen	13	Donnerstag, 19. Mai	Donnerstag, 26. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Baitschen	13	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr	
8	Szurgupönen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Szurgupönen, Sodinehlen	19	Donnerstag, 19. Mai	Donnerstag, 26. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Szurgupönen und Sodinehlen	25	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr	
9	Jonasthal	Schule	Die Erstimpflinge aus Jonasthal, Mattischkehmen, Guddin, Jodsklauen	16	Donnerstag, 19. Mai	Donnerstag, 26. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Jonasthal und Mattischkehmen	19	vorm. 10 Uhr	vorm. 10 Uhr	
				35	vorm. 10 Uhr	vorm. 10 Uhr	
10	Grünhaus	Schule	Die Erstimpflinge aus Grünhaus, Egheln, Bahnhof Trakehen, Packledimm	23	Donnerstag, 19. Mai	Donnerstag, 26. Mai	
		Schule	Rl. Buspern	19	vorm. 11 Uhr	vorm. 11 Uhr	
			Die Wiederimpflinge aus Schule Grünhaus	42			

Mattischkehmen ist zur neuen Impfstation Jonasthal zugewonnen worden.

Jonasthal ist als Impfstation neu eingerichtet.

Rl. Buspern ist zu Grünhaus zugewonnen.

Kopf wie vor.

11	Puspern	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Puspern (mit Ausnahme von Kl. Puspern) Schorschienen und Pabbeln	30	Donnerstag, 19. Mai mittags 12 Uhr	Donnerstag 26. Mai mittags 12 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Puspern, Schorschienen, Pabbeln	17	mittags 12 Uhr	mittags 12 Uhr
				47		
12	Tublaufen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Tublaufen	14	Donnerstag, 19. Mai nachm. 1 Uhr	Donnerstag 26. Mai nachm. 1 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus Schule Tublaufen	8	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr
				22		
13	Stannaißchen	Schule I. Klasse	Die Erstimpflinge aus Dorf u. Domäne Stannaißchen, Freudenbach und Lüschen	41	Sonnabend, 21. Mai vorm. 8 Uhr	Sonnabend 28. Mai vorm. 8 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Stannaißchen und Lüschen	23	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr
				65		
14	Rl. Verschütturen	Schule	Die Erstimpflinge aus Kl. und Gr. Verschütturen	12	Sonnabend, 21. Mai vorm. 9 Uhr	Sonnabend 28. Mai vorm. 9 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Kl. und Gr. Verschütturen	13	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr
				25		
15	Gerwischlehnien	Gasthaus Petz I	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Gerwischlehnien, Dorf und Gut Kajenowken, Eberninglen, Sampowen, Dorf und Gut Wilpischen, Tzultinnen, Forst-Gutsbezirke	42	Sonnabend, 21. Mai vorm. 10 Uhr	Sonnabend 28. Mai vorm. 10 Uhr
		Gasthaus Petz II	Die Erstimpflinge aus Bibehlen, Dorf und Gut Pötschlehnien, Schmalkehlen, Wallkehlnichen, Laugallen	16	vorm. 10½ Uhr	vorm. 10 Uhr
		ebenso	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischlehnien, Pötschlehnien, Wallkehlnichen, Kajenowken, Eberninglen	45	vorm. 10½ Uhr	vorm. 10 Uhr
				103		
16	Kubbeln	Schule	Die Erstimpflinge aus Kubbeln, Jodupchen und Purpeln	22	Sonnabend, 21. Mai mittags 12 Uhr	Sonnabend 28. Mai mittags 12 Uhr
			Die Wiederimpflinge aus Schule Kubbeln	8	mittags 12 Uhr	mittags 12 Uhr
				30		
17	Zschdaggen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Zschdaggen, Kaimelau, Jodhleidken, Dorf und Gut Rudupönen, Semluhnen, Schlappacken, Florkehmen und Norbuden	21	Sonnabend, 21. Mai nachm. 1 Uhr	Sonnabend 28. Mai nachm. 1 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Zschdaggen, Kaimelau, Florkehmen und Rudupönen	37	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr
				58		
18	Groß = Gaudischlehnien	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Gaudischlehnien, Dorf und Gut Uhpönen, Bendrimmen	35	Sonnabend, 21. Mai nachm. 2 Uhr	Sonnabend 28. Mai nachm. 2 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Gaudischlehnien und Bendrimmen	29	nachm. 2 Uhr	nachm. 2 Uhr
				64		
19	Zichtenwalde	Schule	Die Erstimpflinge aus Sodeiken, Dorf und Domäne Kampischlehnien, Sababühnen	41	Montag, 23. Mai vorm. 8 Uhr	Montag 30. Mai vorm. 8 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Sodeiken und Kampischlehnien	16	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr
				57		
20	Stobričen	Schule	Die Erstimpflinge aus Stobričen, Girnehlen, Zittnaggen, Blimballen	9	Montag, 23. Mai vorm. 9½ Uhr	Montag 30. Mai vorm. 9½ Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Stobričen	7	vorm. 9½ Uhr	vorm. 9½ Uhr
				16		
21	Migeln	Schule	Die Erstimpflinge aus Migeln, Schillenningken	14	Montag, 23. Mai vorm. 10½ Uhr	Montag 30. Mai vorm. 10½ Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Migeln	7	vorm. 10½ Uhr	vorm. 10½ Uhr
				21		

Die Erstimpflinge aus Purpeln sind zu Stobričen übernommen.

Radi wie vor.

22	Gr. Wiesmengen	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Wiesmengen, Burwiesen, Gut Grünwalde	15	Montag 23. Mai vorm. 11½ Uhr	Montag 30. Mai vorm. 11½ Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Gr. Wiesmengen		6 vorm. 11½ Uhr	6 vorm. 11½ Uhr
23	Lolidimmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Lolidimmen und Grünheide	21 8	Montag 23. Mai nachm. 12½ Uhr	Montag 30. Mai nachm. 12½ Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus Schule Lolidimmen		4 nachm. 12½ Uhr	4 nachm. 12½ Uhr
24	Gr. Bischöden	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Bischöden, Rosenfelde	12 12	Montag 23. Mai nachm. 1½ Uhr	Montag 30. Mai nachm. 1½ Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Bischöden und Rosenfelde		5 nachm. 1½ Uhr	5 nachm. 1½ Uhr
25	Jüdischen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Jüdischen, Wingeningen, Lampzeden	17 4	Montag 23. Mai nachm. 3 Uhr	Montag 30. Mai nachm. 3 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus der Schule Jüdischen		15 nachm. 3 Uhr	15 nachm. 3 Uhr

I m p f p l a n
des Impfamtes Sanitätsrat Dr. Regge für das Jahr 1910.

Kopf wie vor.

7. Gr. Dagen	Schule	Alle Erstimpflinge aus Abschermeningen, Gr. und Kl. Dagen, Dargelshmen, Krauleidzen, Gr. und Kl. Prusshilen, Spicelen, Wettheim 22 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Dagen, Krauleidzen, Kl. Prusshilen 17 zusammen 39	23. Mai 10 $\frac{1}{4}$ u. B. 30. Mai 9 $\frac{1}{2}$ u. B.	
8. Zusleben	Gasthaus Schwarz	Alle Erstimpflinge aus Jaedstein, Kieselkehmen, Kühhelen, Norgälen, Zusleben, Nahnen, Tutteln 31 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Kieselkehmen und Zusleben 29 zusammen 60	23. Mai 12 $\frac{1}{2}$ u. B. 30. Mai 10 $\frac{1}{4}$ u. B.	
9. Buxlien	1. Gasthaus (2 Zimmer) 2. Schule	Alle Erstimpflinge aus Buxlien, Didhiddern, Ernsberg, Girnen, Jucknischken, Kacklienen, Alt- und Neu-Maygunischken, Marienhöhe, Zogelhnen, Wusterwitz 51 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Buxlien, Jucknischken, Girnen, Maygunischken, Wusterwitz 33 zusammen 84	23. Mai 2 u. N. 30. Mai 11 u. B.	
10. Walterkehmen	Schule Klasse I Klasse II	Alle Erstimpflinge aus Lustinlaufen, Praßlaufen, Pisskallen, Schmuiken, Gr. und Kl. Teltzkehmen, Samelucken, Walterkehmen 43 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Praßlaufen, Schmuiken, Walterkehmen 43 zusammen 86	23. Mai 3 $\frac{1}{2}$ u. N. 30. Mai 11 $\frac{1}{4}$ u. B.	
11. Scheftoden	Schule	Alle Erstimpflinge aus Jockeln, Jodhen, Matzkehmen, Roedhen, Scheftoden 27 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Matzkehmen und Scheftoden 25 zusammen 52	23. Mai 4 $\frac{1}{2}$ u. N. 30. Mai 12 u. B.	
12. Brakupönen	Gasthaus Namoser Saal	Alle Erstimpflinge aus Depot und Dorf Brakupönen, Corellen, Mingstimmen, Stadtkupönen, Wannagupchen 46 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Brakupönen und Wannagupchen 27 zusammen 73	25. Mai 1 u. N. 1. Juni 2 u. N.	
13. Niebudßen	Schule Klasse I Klasse II	Alle Erstimpflinge aus Antsigessern, Ballinen, Bumbeln, Blecken, Carmohnen, Lenglauten, Martischen, Niebudßen, Springen, Warkallen, Worupönen 44 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Antsigessern, Blecken, Carmohnen, Niebudßen, Springen 50 zusammen 94	25. Mai 2 u. N. 1. Juni 2 $\frac{1}{2}$ u. N.	
14. Gr.-Cannapinnen	Gasthaus (2 Zimmer)	Alle Erstimpflinge aus Blumberg, Gr. und Kl. Cannapinnen, Guddatjchen, Stroblinen, Schmilgen, Schunfern, Walwern, Warnehlen 29 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Guddatjchen und Walwern 15 zusammen 44	25. Mai 3 u. N. 1. Juni 3 $\frac{1}{4}$ u. N.	
15. Packallnischken	Schule Klasse I Klasse II	Alle Erstimpflinge aus Anibrakupönen, Bersteinigen, Chorbuden, Johannisthal, Klampupönen, Kuttten, Kraufenwalde, Karlswalde, Packallnischken, Rudstatten, Samohlen, Tzullfinnen, Ußballen, Willkehlen 45 Alle Wiederimpflinge aus den Schulen Kuttten, Packallnischken, Rudstatten, Ußballen 33 zusammen 78	25. Mai 3 $\frac{1}{2}$ u. N. 1. Juni 3 $\frac{1}{2}$ u. N.	
16. Rohrfeld	Schule	Alle Erstimpflinge aus Gut und Dorf Rohrfeld 10 Alle Wiederimpflinge aus Schule Rohrfeld 5 zusammen 15	25. Mai 4 u. N. 1. Juni 4 u. N.	

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 2 der fraglichen Vorschriften im der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Ausdruck gelangt sind.

§ 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Reuchusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vor- genommen werden.

§ 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestalten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4.

Ein Beamsträger der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle um im Gouvernement mit dem Impfarzte für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenen Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6.

Man verhüte tunlich, daß Impfung mit der Nachschau bereits früher zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

§ 8.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Bezeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes.)

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unzweckmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpft oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schupocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Erkundigungen einzuleiten, und in über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtfeststellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorommunikate mit tunlichster Belehrung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuziehen.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das diesjährige Impfgeschäft, benachrichtige ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, daß ihnen zusammen mit den Verhaltensvorschriften auch Werkblätter zugehen werden, die **Lehrungen über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses** enthalten. Die Blätter sind gleichfalls zusammen mit den Verhaltensvorschriften an die Angehörigen der Impflinge und an die Lehrer rechtzeitig zu verteilen.

Der Landrat.